

## **Gebührensatzung für die institutionelle Tagespflegestelle der Gemeinde Flintbek, Kätterskamp 6**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig - Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.09.2011 folgende Gebührensatzung für die institutionelle Tagespflegestelle der Gemeinde Flintbek erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Zur Deckung der Kosten der institutionellen Tagespflegestelle werden Benutzungsgebühren für die Betreuung der Kinder erhoben.
- (2) Für die Aufnahme und die Betreuung der Kinder bestehen gesonderte Grundsätze, die in der Benutzungsordnung der institutionellen Tagespflegestelle der Gemeinde Flintbek geregelt sind.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
  - a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
  - b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus einem Grund mit verpflichtet wurde,
  - c) der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält,
  - d) jede sonstige Person, die das Kind angemeldet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Für die Benutzung der Tagespflegestelle wird eine monatliche Gebühr erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht am 01. eines jeden Monats. Die Gebühren sind bis zum 15. jeden Monats in einer Summe an die Gemeindekasse zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abruf Verfahrens.
- (3) Für Kinder, die
  - a) bis zum 15. eines Monats in die Tagespflege aufgenommen werden, ist der volle Monatsbetrag der Benutzungsgebühr,
  - b) nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbeitrag der Benutzungsgebühr,zu zahlen.
- (4) Die Gebühr für die Betreuung in der Tagespflegestelle ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann. Für versäumte Benutzungstage wird die Gebühr nicht erstattet.
- (5) Eine Gebührenpflicht besteht auch während der nach § 8 der Benutzungssatzung für die Tagespflegestelle der Gemeinde Flintbek festgelegten Schließzeiten.

**§ 4**  
**Höhe der Gebühr**

(1) Die monatliche Gebühr für die institutionelle Tagespflege beträgt:

1. für Kinder „**vor Vollendung des 3. Lebensjahres**“

a) für die Vormittagsbetreuung von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

- bei 5 Betreuungstagen pro Woche	192,00 EURO
- bei 3 Betreuungstagen pro Woche	115,20 EURO
- bei 2 Betreuungstagen pro Woche	76,80 EURO

b) die monatliche Zusatzbetreuung für die Inanspruchnahme weiterer  
Betreuungszeiten am Nachmittag (Zusatzbetreuung)

von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	32,00 EURO
von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr	64,00 EURO
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr	96,00 EURO
von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr	128,00 EURO

2. für Kinder „**nach Vollendung des 3. Lebensjahres**“

a) für die Vormittagsbetreuung von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

- bei 5 Betreuungstagen pro Woche	144,00 EURO
- bei 3 Betreuungstagen pro Woche	86,40 EURO
- bei 2 Betreuungstagen pro Woche	57,60 EURO

b) die monatliche Zusatzbetreuung für die Inanspruchnahme weiterer  
Betreuungszeiten am Nachmittag (Zusatzbetreuung)

von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	24,00 EURO
von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr	48,00 EURO
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr	72,00 EURO
von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr	96,00 EURO

Die Inanspruchnahme der Zusatzbetreuung verpflichtet zur Teilnahme am Mittagessen.

Die Zusatzbetreuung sowie die Einnahme des Mittagessens finden in der Kindertagesstätte der Gemeinde Flintbek, Butenschönsredder 2, statt. Die Kinder werden durch den Träger der Tagespflegestelle zur Kindertagesstätte gebracht.

- (2) Rückwirkend zum 01. des Kalendermonats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, reduziert sich die Gebühr auf den Gebührensatz gemäß Abs. 1 Ziffer 2. Die Änderung ist der Tagespflegeperson oder der Gemeindeverwaltung mindestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen.
- (3) Sofern es die Belegung der Kindergartengruppen in der Gemeinde Flintbek zulässt, soll nach Vollendung des 3. Lebensjahres ein Wechsel in den Elementarbereich zu erfolgen. Spätestens jedoch zum folgenden Kindergartenjahr hat ein Wechsel statt zu finden.
- (4) Die Eltern legen sich grundsätzlich halbjährlich (01.08. und 01.02.) im Voraus auf Betreuungszeiträume für ihre Kinder fest. Für die Betreuung am Nachmittag müssen die Zeiten nicht täglich gleich sein (z.B. kann ein Kind montags bis 13.00 Uhr,

dienstags bis 17.00 Uhr etc. angemeldet werden). Im begründeten Ausnahmefall ist auf schriftlichen Antrag bei der Gemeindeverwaltung eine Änderung der Betreuungszeiten mit einer einmonatigen Frist zum Ende eines Monats möglich.

## **§ 5** **Ermäßigungen**

### (1) Sozialstaffel

- a) Auf Antrag wird für die Benutzungsgebühr nach § 4 Abs. 1 bei Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen eine einkommensbezogene und sozial gestaffelte Gebührenermäßigung gewährt (Sozialstaffel). Die Anträge sind schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bei der für die Wohnsitzgemeinde zuständigen Verwaltung zu stellen.
- b) Für die Ermäßigung oder Übernahme der Benutzungsgebühren gilt § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetz in Verbindung mit den Richtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- c) Wird ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser rückwirkend zum 01. des Monats, in dem der Antrag mit allen Nachweisen vorgelegt wurde. Grundsätzlich gilt der Ermäßigungsanspruch bis zum 31.07. eines jeden Jahres. Diese Regelung gilt auch für spätere, aufgrund von Einkommensänderungen eingehende Anträge.

Wird kein neuer Ermäßigungsantrag gestellt, wird automatisch die Regelleitergebühr nach § 4 Abs. 1 fällig.

- d) Die Gebührenschuldner / der Gebührenschuldner ist verpflichtet, Veränderungen des Familieneinkommens unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich anzuzeigen. Kommt die Gebührenschuldnerin / der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, wird die zu Unrecht gewährte Gebührenermäßigung rückwirkend widerrufen.

### (2) Geschwisterermäßigungen

Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen / Tagespflegestellen betreut, ermäßigt sich die nach der Sozialstaffel zu zahlende Betrag oder die ohne Einkommensprüfung festgesetzte Gebühr in der Reihenfolge des Alters der beitragspflichtigen Kinder

für das 2. Kind	um 30%
für das 3. Kind	um 60%
für jedes weitere Kind	um 90%

## **§ 6** **Mittagessen**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung ist neben der Betreuungsgebühr ein zusätzliches Entgelt pro tägliche Mahlzeit zu entrichten.
- (2) Grundsätzlich gilt, dass bis freitags 10.00 Uhr eine verbindliche Anmeldung für die Teilnahme am Mittagessen für die Folgewoche bei der Tagespflegeperson abzugeben ist. Im Ausnahmefall besteht die Möglichkeit, dass Kind im Laufe der Woche täglich bis spätestens um 8.30 Uhr von der Teilnahme am Mittagessen wieder abzumelden.
- (3) Für die im Monat in Anspruch genommenen Mahlzeiten ergeht im Folgemonat ein separater Bescheid.

- (4) Eltern, die aufgrund eines zu geringen Einkommens eine Gebührenermäßigung im Rahmen der Sozialstaffeleinstufung erhalten, sind von den Kosten für das Mittagessen befreit.
- (5) Eltern, deren Kinder grundsätzlich Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben und aufgrund eines zu geringen Einkommens eine Gebührenermäßigung im Rahmen der Sozialstaffel erhalten, sind von den Kosten für das Mittagessen befreit. Die Befreiung ist nachrangig und ausschließlich auf den Differenzbetrag beschränkt, der nicht durch die Bildungs- und Teilhabeleistungen abgedeckt wird.

## **§ 7**

### **Stundung, Erlass und Säumniszuschläge**

- (1) Die Gebühren können auf Antrag gestundet oder erlassen werden. Für die Stundung und den Erlass von Gebühren findet die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie Vergleich von Ansprüchen der Gemeinde Flintbek Anwendung.
- (2) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so werden Säumniszuschläge erhoben.

## **§ 8**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde Flintbek ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familien (einschließlich der Einkommensverhältnisse) ein Verzeichnis mit Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Die Gemeinde Flintbek ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern durch die Gemeinde Flintbek ist zulässig.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung für die Tagespflegestelle der Gemeinde Flintbek tritt am 01.09.2011 in Kraft.

Flintbek, den 10.10.2011

Gemeinde Flintbek  
Der Bürgermeister

In Vertretung:

Uwe Volquardsen  
1. stellv. Bürgermeister